

# ARAG Sportversicherung informiert

## Sportversicherung

### Änderung in der Sport-Rechtsschutzversicherung

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. hat einer erforderlichen Änderung des mit der ARAG Sportversicherung abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zugestimmt.

Die Anpassung des Sportversicherungsvertrages ist unvermeidlich geworden, da durch Gesetzesänderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in 2004 eine neue, nicht vorhersehbare Situation für die ARAG Rechtsschutzversicherung geschaffen wurde. Durch Gesetzesänderung wurde der Leistungsbereich der Sport-Rechtsschutzversicherung erhöht, ohne dass es einen Vorteil für die Versicherten ergab.

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. und die ARAG möchten der Kostensteigerung auf Grund des neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes mit der Einführung eines Selbstbehaltes von € 250,-/- begeben. Gleichzeitig wird die Versicherungssumme von € 50.000,-/- auf € 75.000,-/- angehoben. Als Antwort auf die Gesetzesänderung hat die ARAG Rechtsschutzversicherung flächendeckende und kostensenkende Vereinbarungen mit sogenannten „ARAG Netzwerk Anwälten“ abgeschlossen. Bei Beauftragung eines *ARAG Netzwerk Anwaltes* entfällt die Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall, so dass der Sport finanziell nicht belastet wird und die Rechtsschutzversicherung in ihrer grundsätzlichen Substanz erhalten bleibt.

Alle Vereine, Verbände und Organisationen können die Anschrift eines *ARAG Netzwerk Anwaltes* in ihrer Nähe beim

Versicherungsbüro beim  
Bayerischen Landes-Sportverband e.V.  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel.: 089 / 15702-221 / 222 / 224 / 387  
Fax: 089 / 15702-223  
e-mail: [vsbmuenchen@arag-sport.de](mailto:vsbmuenchen@arag-sport.de)

erfragen.

## Die Änderungen der Sport-Rechtsschutzversicherung im Wortlaut:

- 3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,--, für Kautionen gemäß Ziffer 3.1.9 € 26.000,--.
- 3.3 Selbstbeteiligung
  - 3.3.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 250,-- angerechnet.
  - 3.3.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
    - 3.3.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
    - 3.3.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.
- 3.4 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtlich oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- 3.5 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h., er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht ansässig ist, selbst wählen. Abschnitt B IV. 3.3 bleibt unberührt.
- 3.6 Im übrigen gelten die §§ 1 – 20 der ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 ARB 2000.

Der übrige Vertragsinhalt bleibt unverändert bestehen.

05/2006